



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0068-19-9
= RSS-E 62/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat per 1.6.2016 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche u.a. den Baustein „Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz“ beinhaltet. Vereinbart sind die ARB 2015.

Laut Polizza gilt der Deckungsumfang abweichend zu Art. 5.1. und den Besonderen Bestimmungen der ARB nur für die Versicherungsnehmerin.

Die Antragstellerin begehrt Versicherungsschutz für folgenden Sachverhalt:

Der Ehegatte der Antragstellerin stürzte am 5.6.2016 durch ein vom Nachbarn nicht vollständig beseitigtes Hindernis und verletzte sich dabei. Die Antragstellerin hat bei der X eine Unfallversicherung abgeschlossen, bei der der Ehegatte mitversicherte Person ist. Weiters hat dieser eine Unfallversicherung bei der Y abgeschlossen. Beide Unfallversicherungen verweigern die Deckung. Daraufhin hat die Antragstellerin

Rechtsschutzdeckung aus der bei der Z zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung begehrt. Diese hat die Deckung abgelehnt, weil es sich um einen der Versicherungsnehmerin abgetretenen Anspruch handle (vgl dazu auch das gleichzeitig anhängige Schlichtungsverfahren RSS-0063-19).

Gegen die Ablehnung der Rechtsschutzdeckung durch die Z möchte die Antragstellerin nun klagsweise vorgehen.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 3.7.2019 wie folgt ab:

„Dem gegenständlichen Schadenfall liegt eine Streitigkeit bezüglich der Rechtsschutzdeckung der Z und dem Ehegatten unserer Versicherungsnehmerin zugrunde. In der Polizza besteht Versicherungsschutz jedoch nur für unsere Versicherungsnehmerin selbst.“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 16.8.2019.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 15.10.2019 wie folgt Stellung:

„(...)Im gegenständlichen Schadenfall verkennt die Antragsstellerin, dass der in der Unfallversicherung begünstigte Ehegatte als Unfallopfer gegenüber der X aktivlegitimiert ist. Der Antragsstellerin als Vertragspartnerin fehlt mangels Eintreten eines Versicherungsfalles gegenüber ihrer Person die Aktivlegitimation. Dieser Mangel macht die Klage daher sachlich unbegründet und würde dies zur Klagsabweisung führen.

Die Antragsgegnerin lehnte Deckung für die Einbringung einer Deckungsklage ab, da nur der Ehegatte der Antragsstellerin aktivlegitimiert ist und in der gegenständlichen Polizza Versicherungsschutz nur für die Antragsstellerin selbst besteht.(...)“

In Ihrer Gegenäußerung vom 20.10.2019 brachte die Antragstellerin zusammengefasst vor, dass die Antragsgegnerin ihre Ablehnung auf mangelnde Prozesschancen gestützt habe, dabei aber auf die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens nach Art 9.4. nicht hingewiesen habe, weshalb der Versicherungsschutz als anerkannt gelte. Weiters nahm sie zur von der Antragsgegnerin angesprochenen Klagslegitimation gegenüber den beiden Unfallversicherern Stellung.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass die die Antragstellerin gegenüber den Unfallversicherern nicht klagslegitimiert sei, ist ihr zu entgegen, dass dies für die Frage, ob der Antragstellerin ein Deckungsanspruch aus ihrem Rechtsschutzversicherungsvertrag zusteht oder nicht, nur auf Ebene der Deckungsaussichtenprüfung von Relevanz sein kann.

Der Einwand der Antragsgegnerin, es bestehe nur Versicherungsschutz für die Antragstellerin selbst, geht dies insofern ins Leere, als es sich beim Anspruch aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag um einen Anspruch der Antragstellerin als Versicherungsnehmerin handelt.

Bei einer Versicherung für fremde Rechnung im Sinne der §§ 74 ff VersVG hat der Versicherungsnehmer das formelle Verfügungsrecht über die sachlich dem Versicherten zustehende Forderung; es handelt sich um eine Art gesetzliche Treuhandverhältnis. Der Versicherte kann daher nicht über seine Ansprüche verfügen oder sie gerichtlich geltend machen.

Daher besteht der Anspruch auf Rechtsschutzdeckung aus dem bei der Z geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag gegenüber der Antragstellerin. Da es sich somit um einen Anspruch der Antragstellerin handelt, besteht auch Rechtsschutzdeckung aus dem mit der Antragsgegnerin geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrag, auch wenn der letztlich geltend zu machende Rechtsschutzanspruch im Innenverhältnis dem mitversicherten Ehegatten zur Verfügung zu stellen ist.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. November 2019